

1. Juni 2026

Geschäftszahl: 2026-0.204.822

Ihr Zeichen:

Donaukraftwerk Jochenstein AG – Donaukraftwerk Jochenstein - Organismenwanderhilfe (österreichischer Teil) - wasserrechtliches Bewilligungsverfahren - Anberaumung einer wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung

KUNDMACHUNG

(Anberaumung einer wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung)

1. Die Donaukraftwerk Jochenstein AG (Antragstellerin) plant die Errichtung der auf deutschem und auf österreichischem Staatsgebiet gelegenen Organismenwanderhilfe Donaukraftwerk Jochenstein (OWH).
2. Mit Erledigung des Landratsamtes Passau vom 16.9.2025, Zahl (Zl.) 53.0.04/6412.3-53-41, erging der Planfeststellungsbeschluss betreffend die OWH (deutscher Teil).
3. Bei der Wasserrechtsbehörde ist das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren betreffend die OWH (österreichischer Teil) anhängig. Die Wasserrechtsbehörde ist zuständig zur Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für den in Österreich gelegenen Teil.

4. Mit E-Mail vom 9.7.2025 legte die Antragstellerin der Wasserrechtsbehörde die während des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens mehrfach überarbeiteten Einreichunterlagen für die OWH in der aktuellsten Fassung vor.

5. Die Wasserrechtsbehörde beraumt nach § 100 Abs. 1 lit. b und § 107 WRG 1959 sowie nach §§ 40 bis 44 AVG die wasserrechtliche Bewilligungsverhandlung bezogen auf das zur wasserrechtlichen Bewilligung beantragte Vorhaben an. Diese Verhandlung findet am

18.6.2026 um 9:30 Uhr

im Hotel Weiss

Seminarraum

Pühret 5, 4143 Neustift im Mühlkreis

statt.

6. An dem Verfahren Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen oder an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden. Sie können auch gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen. Der Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der Bevollmächtigte des Beteiligten seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,

- wenn sich der Beteiligte durch der Wasserrechtsbehörde bekannte Angehörige (§ 36a AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch der Wasserrechtsbehörde bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Beteiligte gemeinsam mit seinem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt oder
- wenn die Vollmacht vor der Wasserrechtsbehörde mündlich erteilt wird.

7. Die Wasserrechtsbehörde wird - beigezogene Amtssachverständige allenfalls ausgenommen - von der Möglichkeit, die Verhandlung ganz oder teilweise unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchzuführen, keinen Gebrauch machen. Das persönliche Erscheinen aller beizuziehenden Personen vor der Wasserrechtsbehörde ist nämlich unter Berücksichtigung der Verfahrensökonomie zweckmäßiger bzw. erforderlich. Somit besteht keine Möglichkeit, an der Verhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung teilzunehmen.

8. Gemäß § 42 Abs. 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Gemäß § 39 Abs. 2a AVG hat jede Partei ihr Vorbringen so rechtzeitig und vollständig zu erstatten, dass das Verfahren möglichst rasch durchgeführt werden kann (Verfahrensförderpflicht).

9. Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind bei jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

10. Die Einreichunterlagen bezogen auf das zur wasserrechtlichen Bewilligung beantragte Vorhaben können bei der Marktgemeinde Engelhartzell und der Gemeinde Neustift im Mühlkreis während der Amtsstunden digital eingesehen werden. Nach § 17 Abs. 3 AVG sind

Einreichunterlagen von der Akteneinsicht ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Wasserrechtsbehörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

11. Mit dieser Kundmachung werden die der Wasserrechtsbehörde bekannten Beteiligten persönlich von der Verhandlung verständigt. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung dieser Kundmachung im Internet unter der Adresse https://www.bmluk.gv.at/themen/wasser/wasser-oesterreich/wasserrecht_national/wasserrechtliche_kundmachungen.html https://www.bmlrt.gv.at/wasser/wasser-oesterreich/wasserrecht_national/wasserrechtliche_kundmachungen.html sowie durch Anschlag an den Amtstafeln der Marktgemeinde Engelhartzell und der Gemeinde Neustift im Mühlkreis. Ferner wird diese Kundmachung samt Link zu den Einreichunterlagen (Leseberechtigung) auf einer für nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform veröffentlicht.

12. Voraussetzung für die Parteistellung nach § 102 Abs 1 lit. b WRG 1959 ist nicht die österreichische Staatsangehörigkeit, sondern die Situierung der im § 12 Abs 2 WRG 1959 angeführten Schutzgüter auf österreichischem Staatsgebiet. Auch ausländische Staatsangehörige, deren Schutzgüter auf österreichischem Hoheitsgebiet liegen, haben in einem Wasserrechtsverfahren Parteistellung, während diese österreichischen Staatsbürger, deren Schutzgüter sich außerhalb der Grenzen Österreichs befinden, nicht zukommt. Zwischen inländischen und ausländischen Staatsangehörigen wird bezüglich der Parteistellung vom WRG 1959 nicht differenziert [vergleichen Sie (vgl.) VwGH vom 2.7.1998, Zahl (Zl.) 97/07/0152]. Die förmliche Zustellung einer Erledigung an eine Nichtpartei begründet nicht deren Parteistellung. Es kommt immer entscheidend darauf an, ob den Betreffenden aufgrund der Verwaltungsvorschriften die Stellung einer Partei zukommt (vgl. VwGH vom 29.7.2015, Zl. 2013/07/0183).

13. Gestützt auf Art. 2 des Vertrages zwischen der Republik Österreich einerseits und der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft andererseits über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau wird auch das Landratsamt Passau von der Verhandlung am 18.6.2026 verständigt. Das Landratsamt Passau hat die Befugnis und wird von der Wasserrechtsbehörde auch gebeten, den erwähnten Link zu den Einreichunterlagen (Downloadberechtigung) an jene deutschen

Stellen, die es für die Teilnahme an der Verhandlung am 18.6.2026 für zweckmäßig bzw. erforderlich hält, weitzuleiten.

Ergeht an:

- 1) Donaukraftwerk Jochenstein AG, Innstraße 121, D-94036 Passau, duale Zustellung (EURS) sowie per E-Mail an sandra.ziegelwanger@verbund.com, christian.kraus@verbund.com, walter.reckendorfer@verbund.com, peter.herzog@verbund.com, david.oberlerchner@verbund.com und office.erl@verbund.com;
- 2) VERBUND Hydro Power GmbH, Europaplatz 2, 1150 Wien, duale Zustellung mit RS sowie per E-Mail an office.erl@verbund.com;
- 3) via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH, Donau-City-Straße 1, 1220 Wien, duale Zustellung mit RS sowie per E-Mail an Office@viadonau.org, christoph.konzel@viadonau.org und bernhard.karl@viadonau.org;
- 4) Landratsamt Passau, Dompatz 11, D-94032 Passau, Deutschland, duale Zustellung (EURS) sowie per E-Mail an poststelle@landkreis-passau.de;
 - samt Link zu den Einreichunterlagen (Downloadberechtigung) im Wege einer gesonderten hieramtlichen (ha.) Erledigung
- 5) Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf, Deutschland, duale Zustellung (EURS) sowie per E-Mail an poststelle@wwa-deg.bayern.de und josefine.kaiser-doering@landkreis-passau.de;
- 6) Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes - Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Am Probsthof 51, 53121 Bonn, Deutschland, duale Zustellung (EURS) sowie per E-Mail an wsa-donau-mdk@wsv.bund.de und gdws@wsv.bund.de;
- 7) Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes - Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg, Deutschland, duale Zustellung (EURS) sowie per E-Mail an wsa-donau-mdk@wsv.bund.de und gdws@wsv.bund.de;
- 8) Gewässerbezirk Grieskirchen, Moosham 26a, 4710 Grieskirchen, duale Zustellung mit RS sowie per E-Mail an GWB-GR.post@ooe.gv.at;
- 9) Republik Österreich, Landeshauptmann von Oberösterreich, Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 - 12, 4020 Linz, duale Zustellung mit RS sowie per E-Mail an Michael.Lunz@ooe.gv.at und auwr.post@ooe.gv.at;

- 10) Marktgemeinde Engelhartzell, Marktplatz 61, 4090 Engelhartzell, duale Zustellung (EURS) sowie per E-Mail an gemeinde@engelhartzell.ooe.gv.at;
- 11) Oberösterreichischer Landesfischereiverband, Stelzhamerstraße 2, 4020 Linz, duale Zustellung mit RS sowie per E-Mail an fischerei@lfvooe.at;
- 12) Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pfliegl-Gasse 11-13, 4780 Schärding, duale Zustellung mit RS sowie per E-Mail an bh-sd.post@ooe.gv.at;
- 13) Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Oberösterreichische Umweltschutzbehörde, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, duale Zustellung mit RS sowie per E-Mail an uanw.post@ooe.gv.at;
- 14) Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landeshauptmann von Oberösterreich als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, duale Zustellung mit RS sowie per E-Mail an pl.wv.post@ooe.gv.at und norbert.wohlschlager@ooe.gv.atmailto:Michael.Lunz@ooe.gv.at;
- 15) Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, Radetzkystrasse 2, 1030 Wien, Abteilung W 2 – Schifffahrt – Technik und Nautik, duale Zustellung mit RS sowie per E-Mail an w2@bmimi.gv.at;
- 16) Marcus Ell [Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz - Referat 52.2 - Wasserrecht (oberirdische Gewässer)] (ergeht ausschließlich per E-Mail an Marcus.Ell@stmuv.bayern.de);
- 17) Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Deutschland, duale Zustellung (EURS) sowie per E-Mail an poststelle@reg-nb.bayern.de und Stefan.Jahn@reg-nb.bayern.de;
- 18) Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, Sektion III Nationale Marktstrategien, Abteilung III/A/4 Metrologie, Vermessung, Geoinformation, Marktüberwachung, Österreichisch-Deutsche Grenzkommision, Stubenring 1, 1010 Wien, duale Zustellung mit RS sowie per E-Mail an POST.III4-25@bmwet.gv.at und ingrid.pliessnig@bmwet.gv.at;
- 19) Landesanstalt für Umwelt, Ludwigstraße 23, 80539 München, ergeht ausschließlich per E-Mail an martin.hoefler@lab.bayern.de;
- 20) Marktgemeinde Engelhartzell, Marktplatz 61, 4090 Engelhartzell, duale Zustellung mit RS sowie per E-Mail an gemeinde@engelhartzell.ooe.gv.at;
 - samt Link zu den Einreichunterlagen (Leseberechtigung) im Wege einer gesonderten ha. Erledigung
 - mit dem Ersuchen,

- i. die digitale Einsichtnahme in die Einreichunterlagen am Amt der Marktgemeinde Engelhartzell während der Amtsstunden unter Bedachtnahme auf die Vorgaben des § 17 Abs. 3 AVG zu ermöglichen
- ii. diese Kundmachung an der Amtstafel der Marktgemeinde Engelhartzell nach § 41 Abs. 1 AVG anzubringen, wobei kein Einwand dagegen besteht, aus Platzgründen zwei Seiten zusammengefasst auf einer A4-Seite auszudrucken
- iii. die mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung während der Verhandlung der Wasserrechtsbehörde zu übergeben oder dieser eingescannt elektronisch zu übermitteln;

21) Gemeinde Neustift im Mühlkreis, Passauer Straße 14, 4143 Neustift im Mühlkreis, duale Zustellung mit RS sowie per E-Mail an gemeinde@neustift-muehviertel.at;

- samt Link zu den Einreichunterlagen (Leseberechtigung) im Wege einer gesonderten ha. Erledigung
- mit dem Ersuchen,
 - i. die digitale Einsichtnahme in die Einreichunterlagen am Amt der Gemeinde Neustift im Mühlkreis während der Amtsstunden unter Bedachtnahme auf die Vorgaben des § 17 Abs. 3 AVG zu ermöglichen
 - ii. diese Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Neustift im Mühlkreis nach § 41 Abs. 1 AVG anzubringen, wobei kein Einwand dagegen besteht, aus Platzgründen zwei Seiten zusammengefasst auf einer A4-Seite auszudrucken
 - iii. die mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung während der Verhandlung der Wasserrechtsbehörde zu übergeben oder dieser eingescannt elektronisch zu übermitteln;

22) Ludwig Kornexl, Werksiedlung 37, 94107 Untergriesbach, Deutschland, duale Zustellung (EURS);

23) Klaus Kornexl, Am Jochenstein 10, 94107 Untergriesbach, Deutschland, duale Zustellung (EURS);

24) Klaus Kornexl, Werksiedlung 37, 94107 Untergriesbach, Deutschland, duale Zustellung (EURS);

25) Landeshauptmann von Oberösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes, per Adresse Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Anlagen-,

Umwelt- und Wasserrecht, Kärntner Straße 10-12, 4021 Linz, duale Zustellung mit RS sowie per E-Mail an auwr.post@ooe.gv.at;

- 26) Johannes Mayer, Am Jochenstein 16, 94107 Untergriesbach, Deutschland, duale Zustellung (EURS);
- 27) Erna Mayer, Am Jochenstein 16, 94107 Untergriesbach, Deutschland, duale Zustellung (EURS);
- 28) Markt Untergriesbach, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach, Deutschland, duale Zustellung (EURS);
- 29) Landesverband für Amphibien- und Reptilienschutz Bayern eV. (Zoologische Staatssammlung), Münchhausenstraße 21, 81247 München, Deutschland, duale Zustellung (EURS);
- 30) Landkreis Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Deutschland, duale Zustellung (EURS);
- 31) Oberösterreichischer Landesfischereiverein, vertreten durch Dr. Kunibert Battige, Mozartstraße 50, 4020 Linz, duale Zustellung mit RS;
- 32) Walter Holzner, Winkeln 29, 4072 Alkoven, duale Zustellung mit RS;
- 33) Christian Auer, Straß 1, 4633 Kematen am Innbach, duale Zustellung mit RS;
- 34) Thomas Antlanger, Niederranna 5, 4085 Wesenufer, duale Zustellung mit RS;
- 35) Veronika Antlanger, Niederranna 5, 4085 Wesenufer, duale Zustellung mit RS;
- 36) Johann Steindl-Starlinger, Inzell 6, 4083 Haibach ob der Donau, duale Zustellung mit RS;
- 37) Christine Gattinger, Wachtelgasse 5, 5020 Salzburg, duale Zustellung mit RS;
- 38) Auguste Effenberger, Höferstraße 17, 4073 Wilhering, duale Zustellung mit RS;
- 39) Walter Luksch, Schwabenstraße 93, 4752 Riedau, duale Zustellung mit RS;
- 40) Dr. Gerald Zauner, Siedlungsstraße 140, 4090 Engelhartzell, duale Zustellung mit RS;
- 41) Helmut Luger, Kramesau 4, 4085 Wesenufer, duale Zustellung mit RS;
- 42) Gemeinde Waldkirchen am Wesen, 4085 Wesenufer, duale Zustellung mit RS;
- 43) Oberösterreichischer Landesfischereiverein, vertreten durch Johann Harra, Gnamlweg 4, 4073 Wilhering, duale Zustellung mit RS;
- 44) Sigurd Kreische, Nibelungenstrasse 54, 4090 Engelhartzell, duale Zustellung mit RS;
- 45) Johann Bernhard, Maierhof 17, 4090 Engelhartzell, duale Zustellung mit RS;
- 46) Michael Klaffenböck, Voglgrub 2, 4726 St. Aegidi, duale Zustellung mit RS;
- 47) Monika Schano, Maierhof 19, 4090 Engelhartzell, duale Zustellung mit RS;

- 48) Wilfried Rathmayr, Nibelungenstraße 132, 4090 Engelhartszell, duale Zustellung mit RS;
- 49) Hermann Greindl, Röhrndl 16, 8391 Gottsdorf, Zustellung mit RS;
- 50) Martin Greindl, Brunndobl 2, 94107 Untergriesbach, Zustellung mit RS;
- 51) Netz Oberösterreich GmbH, Neubauzeile 99, 4030 Linz, duale Zustellung mit RS;
- 52) Tennet TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, Deutschland, duale Zustellung (EURS);
- 53) Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, Deutschland, duale Zustellung (EURS);
- 54) Passauer Fischer, vertreten durch Clemens Damberger, Mittelstraße 14, 94034 Passau, Deutschland, duale Zustellung (EURS);
- 55) Verein der Fischereiberechtigten in der Donaustrecke zwischen Passau und Jochenstein, vertreten durch Clemens Damberger, Mittelstraße 14, 94034 Passau, Deutschland, duale Zustellung (EURS);
- 56) Manfred Ziegert, Untergriesbach 16, 94107 Untergriesbach, Deutschland, duale Zustellung (EURS);
- 57) Ziegert Margarete, Untergriesbach 16, 94107 Untergriesbach, Deutschland, duale Zustellung (EURS);
- 58) Harald Donaubaue, Riedl 11, 94108 Untergriesbach, Deutschland, duale Zustellung (EURS);
- 59) Martin Fesl, Riedl 10, 94107 Untergriesbach, Deutschland, duale Zustellung (EURS);
- 60) Tobias Kornexl, Riedl 8, 94107 Untergriesbach, Deutschland, duale Zustellung (EURS);
- 61) Energie AG Oberösterreich, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, duale Zustellung mit RS;
- 62) Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, duale Zustellung mit RS sowie per E-Mail an baune.post@ooe.gv.at;
- 63) Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, duale Zustellung mit RS sowie per E-Mail an GVOEV.Post@ooe.gv.at;
- 64) Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Brücken- und Tunnelbau, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, duale Zustellung mit RS sowie per E-Mail an baub.post@ooe.gv.at;

- 65) Arbeitsinspektorat Oberösterreich West, Ferdinand-Öttl-Straße 12, 4840 Vöcklabruck, duale Zustellung mit RS sowie per E-Mail an oberoesterreich.west@arbeitsinspektion.gv.at;
- 66) Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg, als Schifffahrts- und Naturschutzbehörde, duale Zustellung mit RS sowie per E-Mail an bh-ro.post@ooe.gv.at und helmut.lachtner@ooe.gv.at;
- 67) Dr. Konrad Stania (ergeht per ELAK);
- 68) Mag. Gisela Ofenböck (ergeht per ELAK);
- 69) Dr. Christian Schilling (ergeht per ELAK);
- 70) Mag. Vinzenz Bammer (ergeht ELAK)
- mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Verhandlung;
- 71) DI Herbert Heindl (ergeht per ELAK)
- mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Verhandlung;
- 72) Michaela Gartner (ergeht per ELAK)
- mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Verhandlung;
- 73) Sabine Rusznak (ergeht per ELAK)
- mit dem Ersuchen
 - i. um barrierefreie Veröffentlichung dieser Kundmachung im Internet unter der Adresse <https://www.bmluk.gv.at/themen/wasser/wasser-oesterreich/wasserrecht-national/wasserrechtliche-kundmachungen.html>
 - ii. um Veröffentlichung dieser Kundmachung samt Link zu den Einreichunterlagen (Leseberechtigung) auf einer für nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform.

Für den Bundesminister:
Mag. Franz Plankensteiner

Elektronisch gefertigt

